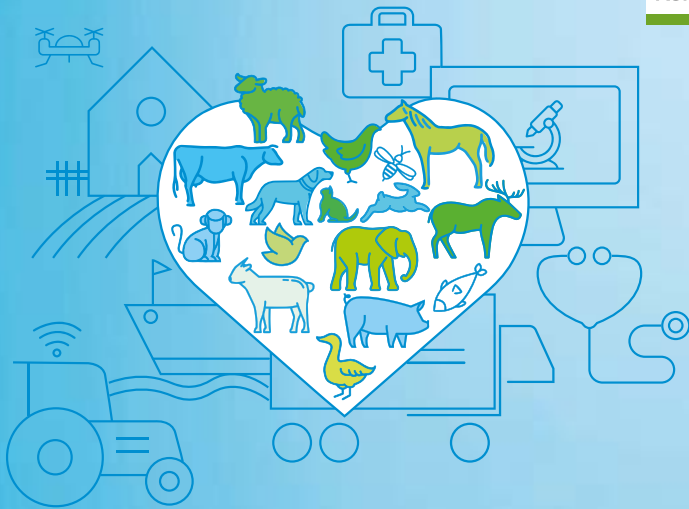


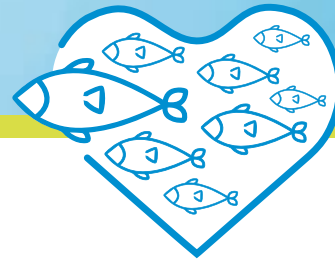


Europäische
Kommission



TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN

Wassertiere



Schon gewusst?

Im Jahr 2018 wurden in der EU 1,32 Millionen Tonnen Tiere und Erzeugnisse mit einem Gesamtwert von 4,8 Mrd. EUR in Aquakultur erzeugt. Die wichtigsten in der EU in Aquakultur gehaltenen Arten sind Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Wolfsbarsch und Goldbrasse sowie Miesmuscheln, Austern und Venusmuscheln.

Wie andere Tiere sind auch Wassertiere empfänglich für Seuchen, deren Auswirkungen sich je nach Seuche, Tierart und Umgebung, in der die Infektion erfolgt, stark unterscheiden können. Tierseuchen können negative Auswirkungen in Form von Kosten für Landwirte und Industrie, Störungen des Betriebs und des internationalen Handels sowie verändertem Verbraucherverhalten haben. Tierseuchen können sich auch nachteilig auf wild lebende Wassertiere auswirken.



Welche EU-Vorschriften gelten für die Tiergesundheit?

Die [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) gilt seit dem 21. April 2021. Sie enthält die geltenden Vorschriften für Fische, Weich- und Krebstiere. Diese Verordnung wird durch mehrere weitere Verordnungen ergänzt, von denen sich einige ausschließlich auf Wassertiere, andere auf Land- und Wassertiere beziehen.



Welche vorrangigen Pflichten habe ich als Unternehmer im Rahmen des neuen Tiergesundheitsrechts?

Als Unternehmer eines Aquakulturbetriebs müssen Sie nach dem Tiergesundheitsrecht über grundlegende Kenntnisse der Tiergesundheit verfügen und bestimmte Zuständigkeiten für die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen wahrnehmen. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten sind Sie verantwortlich für:

- ♥ die Gesundheit Ihrer Tiere,
- ♥ den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln,
- ♥ eine gute Tierhaltungspraxis,
- ♥ die Registrierung Ihrer Tiere, Ihrer Tätigkeiten und Ihres Betriebs sowie die Führung von Aufzeichnungen,
- ♥ den Schutz vor biologischen Gefahren, die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen in Ihrem Betrieb,
- ♥ die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei verschiedenen Maßnahmen,
- ♥ die Überwachung Ihrer Tiere auf Seuchen,
- ♥ die Gewährleistung, dass die Verbringung von Tieren kein Risiko für die Ausbreitung von Tierseuchen birgt und dass bei der Verbringung die erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.



Registrierung und Zulassung von Betrieben sowie Rückverfolgbarkeit von Wassertieren

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/691](#) ergänzt das Tiergesundheitsrecht um Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Aquakulturbetrieben und die Rückverfolgbarkeit von Tieren aus Aquakultur.

- ♥ Alle Aquakulturbetriebe müssen entweder registriert oder zugelassen sein, es sei denn, sie wurden von dieser Pflicht ausgenommen.
- ♥ Die zuständige Behörde sollte ein öffentliches Verzeichnis zugelassener Aquakulturbetriebe führen, um einen sicheren Handel in und zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.
- ♥ Unternehmer von Aquakulturbetrieben und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern, müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen führen, es sei denn, sie wurden von dieser Pflicht ausgenommen.
- ♥ Die zuständige Behörde sollte Transportunternehmer, die Wassertiere befördern, gemäß der Verordnung über amtliche Kontrollen ([Verordnung \(EU\) 2017/625](#)) registrieren.

Verbringung und Eingang in die EU

In der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/990](#) sind die Pflichten der Unternehmer und der zuständigen Behörden hinsichtlich der **Verbringung von Wassertieren innerhalb der EU** aufgeführt, z. B.:

- ♥ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren während des Transports, einschließlich der Vorschriften für den Wasserwechsel und die Abwasserentsorgung,
- ♥ Tiergesundheitsanforderungen, die für bestimmte Kategorien von Wassertieren gelten, wenn sie in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten verbracht werden, die seuchenfrei sind oder die einem Tilgungsprogramm für eine bestimmte Seuche der Kategorie C unterliegen,
- ♥ genaue Vorschriften hinsichtlich der Umstände, unter denen Veterinärbescheinigungen erforderlich sind, und des Inhalts dieser Bescheinigungen.



Als Unternehmer, der Tiere aus Aquakultur verbringt, für die keine Bescheinigung ausgestellt werden muss, sollten Sie jeder Sendung, die Ihren Betrieb verlässt und die für einen registrierten oder zugelassenen Betrieb oder zur Freisetzung in offenen Gewässern in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, eine Eigenerklärung beifügen.

Für die Verbringung von Wassertieren aus einem Drittland oder Gebiet in die EU sind, wie im Informationsblatt „Eingang in die EU“ erläutert, die Vorschriften einzuhalten, die in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/692](#) und in einschlägigen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind.

Was gilt für die Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen?

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/689](#) ergänzt das Tiergesundheitsrecht um Vorschriften für die Überwachung, die Seuchenprävention und den Status „seuchenfrei“ bei Wassertieren. Beispielsweise gilt Folgendes:

- ♥ Unternehmer bestimmter zugelassener Aquakulturbetriebe müssen sich am risikobasierten Überwachungsprogramm ihrer zuständigen Behörde beteiligen.
- ♥ Es gibt genaue Vorschriften für die Tilgung wichtiger Seuchen der Kategorie C¹, sollte der Mitgliedstaat die Erlangung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf eine oder mehrere dieser Seuchen wählen.



- ♥ Es gibt genaue Vorschriften für die Durchführung von Tilgungsprogrammen auf der Ebene des Mitgliedstaats oder einer Zone oder eines Kompartiments sowie Vorschriften über die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ nach seiner Zuerkennung.
- ♥ Unternehmer von nicht seuchenfreien Betrieben oder Unternehmer, die sich nicht an einem Tilgungsprogramm beteiligen, können sich stattdessen für die Durchführung eines Überwachungsprogramms entscheiden.

Welche Vorschriften für die Seuchenbekämpfung gelten, wenn sich Tiere mit den wichtigsten Seuchen infizieren?

Die [Verordnung \(EU\) 2020/687](#) enthält genaue Vorschriften über die anzuwendenden **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** bei einem Ausbruch der schwersten Wassertierseuchen² und bestimmter weiterer gelisteter Seuchen, für die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß den EU-Vorschriften ergriffen werden müssen³. Die in diesen Vorschriften vorgesehenen spezifischen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen betreffen:

- ♥ Aquakulturbetriebe, in denen die Tierseuche auftritt,
- ♥ die Einrichtung einer Sperrzone um den Ort des Ausbruchs mit spezifischen Vorschriften für Umgebungen mit Süß- und mit Salzwasser,
- ♥ Verbringungen in, aus und innerhalb der Sperrzone,
- ♥ von der zuständigen Behörde ergriffene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die für die erfolgreiche Bekämpfung des Ausbruchs benötigt werden,
- ♥ die Bestandsräumung, Reinigung/Desinfektion und Stilllegung,
- ♥ Maßnahmen im Fall von Ausbrüchen bei wild lebenden Wassertieren.

¹ Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN), Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletierter ISAV), Bonamia ostreae, Bonamia exitiosa, Marteilia refringens und Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit (WSSV).

² Tierseuchen werden anhand ihres Ausbreitungsrisikos, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Nutztiersektor und der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen klassifiziert. Was Wassertiere anbetrifft, sind die schwersten Seuchen als Seuchen der Kategorie A definiert. Diese Seuchen treten in der EU nicht auf.

³ Sonstige wichtige Seuchen, die ebenfalls anhand der oben genannten Kriterien klassifiziert wurden, die aber nicht in allen Teilen der EU auftreten, werden als Seuchen der Kategorie C definiert.



Für weiterführende Informationen über das Tiergesundheitsrecht oder weitere Informationsblätter besuchen Sie bitte unsere Website:
https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law_de

#AnimalHealthLaw #AnimalHealth #OneHealth #DGSante